

1. Aktenvermerk:

Am 11.03.2019 wurde eine gemeinsame Rundfahrt mit der Bezirksregierung Köln und der Polizei Köln auf der Bergisch Gladbacher Straße durchgeführt. Ziel der gemeinsamen Befahrung war es, eine Festlegung ausschließlich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, der Unfalllage und des vorhandenen Lärmgutachtens festzulegen, welche zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bergisch Gladbacher Straße festzulegen ist.

Neben den verkehrlichen Abwägungen, die in den zu beachtenden Lärmschutzrichtlinien StV 2007 vorgegeben sind, ist zu berücksichtigen, ob mit einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mindestens jedoch eine hörbare Minderung des Lärmpegels um 3 dB (A) erreicht werden kann.

Als Ergebnis wurde zunächst festgelegt, dass keine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erfolgen soll. Es wurde hierbei insbesondere in Betracht gezogen, dass auf der Bergisch Gladbacher Straße ein Lärm mindernder Belag eingebaut werden kann, welcher die Überschreitungswerte verringern kann.

Im Anschluss an diesen Termin erfolgten erneut intensive Abstimmungen mit dem Umweltamt, insbesondere unter Berücksichtigung der festgestellten Überschreitungswerte. Es wurde hierbei deutlich, dass seitens des Gutachters im Lärmgutachten die Überschreitungen des Richtwertes für „Wohnen“ nicht nochmals im Detail dargestellt wurden. Seitens 57 wurde eine entsprechende Auswertung gefertigt, welche deutlich macht, dass auf der Bergisch Gladbacher Straße, im Bereich zwischen Wiener Platz und Otto-Kayser-Straße, die Überschreitungen des Richtwertes in den meisten Fällen über 7 dB am Tage und nachts zwischen 9-13 dB liegen. Hieraus ergibt sich, dass erneut zu prüfen ist, ob nicht nur seitens der Anlieger ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gegeben ist, sondern ein Rechtsanspruch auf Einschreiten besteht. Im vorliegenden Fall kann durch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Minderung um 3 dB erreicht werden.

Es ergibt sich hieraus die Entscheidung, im Gesamtverlauf der Bergisch Gladbacher Straße, zwischen Wiener Platz und Stadtgrenze, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen. Lediglich der Bereich zwischen Gronauer Straße und Honigschaftsstraße ist bei der derzeitigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu belassen. In diesem Bereich befindet sich keine Wohnbebauung und die Überschreitungen liegen am Tage bei 5 dB und nachts bis 7 dB. Im Übrigen ist hier zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt der Anschluss Köln-Dellbrück der A3 liegt und somit ein zügiger Abfluss des Verkehrs auf die Autobahn gewährleistet werden kann.

2. Schreiben an:

ab: 23/07/19

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 - Verkehrsdezernat
Frau Arnold
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

66-662/1 Fe

22. Juli 2019

66

Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bergisch Gladbacher Straße im Abschnitt zwischen Wiener Platz und Stadtgrenze

Sehr geehrte Frau Arnold,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bergisch Gladbacher Straße wurde im August 2016 ein Lärmgutachten erstellt. Diesem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinie StV für „Wohnen“ in Höhe von 70 dB (A) am Tage und 60 dB (A) in der Nacht überschritten werden.

In der am 11.03.2019 gemeinsam durchgeführten Befahrung wurde daher überprüft, ob die derzeit gültige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h herabgesetzt werden kann. Es wurden neben dem vorhandenen Lärmgutachten ebenfalls die Unfalllage und der Bereich der tatsächlich vorhandenen Bebauung berücksichtigt.

Trotz eines zunächst gemeinsam gefundenen Konsenses erfolgten im Anschluss nochmals intensive Überprüfungen in Zusammenarbeit mit dem hiesigen Umweltamt. In Auswertung des vorhandenen Lärmgutachtens wurde deutlich, dass die Überschreitungen des Richtwertes für „Wohnen“ tagsüber im Durchschnitt bis 7 dB (A) bzw. 11 dB (A) überschritten werden. Nachts liegt die Überschreitung im Durchschnitt bis 11 dB (A) bzw. sogar bis 13 dB (A). Diese Auswertung wurde Ihnen bereits übersandt.

Aufgrund dieser nunmehr im Detail herausgestellten Überschreitung ist von mir zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen. Der § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO hat dritt-schützende Wirkung, wenn öffentlich rechtlich geschützte Individualinteressen – insbesondere Gesundheit und Eigentum – als Schutzgüter der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden. In diesen Fällen gewährt § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dem Einzelnen ausnahmsweise ein auf fehlerfreie Ermessensentscheidung begrenztes subjektiv-öffentliches Recht auf Verkehrsregeln des Einschreitens der Straßenverkehrsbehörde.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO sind Verkehrsbeschränkungen und Verbote nur zum Schutz von Einwirkungen, die vom Kraftfahrzeugverkehr herrühren, zulässig. Sie sind aus Lärmschutzgründen und zum Schutz vor Abgasbelastung zu jeder Zeit zulässig.

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Anspruch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt wird. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird sich in der Regel eine Begrenzung der Maßnahmen nach dem Verursacheranteil ergeben. Es ist, die geringstmögliche Einschränkung für alle Betroffenen zu wählen. Außerdem ist ebenfalls zu berücksichtigen, welche Belastungen den Anliegern unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden können. Es kommt jedoch auch hier in erster Linie auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger an.

Aufgrund der vom Lärmgutachten errechneten Werte sind die vorhandenen Überschreitungen sowohl am Tage als auch nachts in der Höhe überschritten, dass ein Einschreiten erforderlich ist. Um kurzfristig lärmschützende Maßnahmen in diesem allgemeinen Wohngebiet durchführen zu können, kann nur eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Lärminderung um 3 dB (A) erreicht.

Da es sich bei der Bergisch Gladbacher Straße um eine wichtige Verbindungsstraße zwischen Köln und Bergisch Gladbach handelt, welche nicht nur den Anwohnern, sondern Pendlern und der Grundversorgung dient, ist diesem Aspekt des Verkehrs ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Stetigkeit auf der circa sieben Kilometer langen Straße zu gewährleisten ist. Damit dies erreicht werden kann, sind die Signalisierungen im gesamten Bereich auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzupassen.

Um insbesondere einen zügigen Verkehrsfluss von der innerörtlichen Straße auf die Autobahn zu gewährleisten (hier Anschlussstelle Köln-Dellbrück, A3), ist der Bereich zwischen Gronauer Straße und Honschaftsstraße von der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit herauszunehmen. In diesem Bereich, in dem keine Wohnbebauung vorhanden ist, liegen die Überschreitungen der Lärmschutzwerte bei 5 dB (A) am Tag bzw. 7 dB (A) in der Nacht.

Ich gehe davon aus, dass mit dieser Festlegung sowohl den Belangen des Lärmschutzes, als auch den Belangen des Verkehrs ausreichend Rechnung getragen wird.

Die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung wird erstellt und anschließend umgesetzt.

Für Ihre Unterstützung und Beratung, im Zusammenhang mit dieser verkehrlichen Maßnahme, möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus Harzendorf



Eingang 26. Juli 2019

57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt

ab:

3. 64 zur Mitzeichnung

4. Durchschrift erhält:

57
642

Herr Feldmann m. d. B. um Kenntnisnahme
Frau Rosenstein m. d. B. um Kenntnisnahme

5. 662/1 Anordnung fertigen